



Personalrats-Info

Informationen aus den Schulbezirkspersonalräten
und dem Schulhauptpersonalrat
Nr. 1/2019



Abordnung – und jetzt?

Es hat vermutlich schon jeder einmal mitbekommen oder vielleicht auch selbst erlebt, dass Kolleginnen oder Kollegen abgeordnet werden müssen. Die Schulleitung gibt bekannt, welche Schule wie viele Stunden benötigt und schon fangen alle an, sich zu ducken.

Wie sieht es denn rechtlich aus und wer entscheidet über die Abordnung? Wie gelingt der Einsatz an der fremden Schule?

Eine Abordnung ist in erster Linie eine Hilfeleistung an einem anderen Einsatzort. Dort herrscht Personalmangel und die betreffende Schule braucht dringend Hilfe. Daher sollte es eigentlich keine Weg-Duck-Kultur sein, sondern eher ein „Ich-helfe-natürlich“. Verständlicherweise gibt nicht jeder gerne Klassen oder Kurse ab und fährt ggfs. längere Arbeitswege. Aber es soll auch nicht auf Dauer sein. Denn eine Abordnung ist eine „vorübergehende Tätigkeit bei einer anderen Dienststelle“ und die bisherige Dienststelle bleibt hauptamtlich. (§27 NBG, §4 TV-L)

Hat eine Schule mehr als 20 "Vollzeitlehrereinheiten" (VZLE), kann sie selbst entscheiden, wer abgeordnet wird. Hier hat sich bewährt, dass der Schulpersonalrat (SPR) Kriterien aufstellt. Diese könnten so aussehen:

Eine Lehrkraft ist zum Beispiel eher nicht geeignet für die Abordnung, wenn

- private, individuelle Zustände eine Einarbeitung erschweren.
- sie jeden Tag anwesend sein muss, aufgrund besonderer Aufgaben oder Funktionen an der Schule.
- sie sich in der Probezeit befindet und sich daher an der Schule bewähren muss.
- sie an einem BEM-Verfahren teilnimmt und/oder eine Krankheit vorliegt.
- familiäre Gründe vorliegen (Kleine Kinder und deren Betreuung, Pflege der Eltern, ...)
- der Fahrweg nicht zumutbar wäre.
- sie als Letztes abgeordnet war.

Mitglieder des SPR sowie die Gleichstellungsbeauftragte dürfen nur mit Einverständnis abgeordnet werden.

Hat die Schule weniger als 20 VZLE, entscheidet die Landesschulbehörde (Vorschläge sind sicher gerne gesehen). Die Berufsbildenden Schulen entscheiden in der Regel immer selbst.

Der Kontakt wird nach der Auswahl der Lehrkraft/Lehrkräfte mit der anderen Schule hergestellt und die Stundenpläne gesteckt. Wünschenswert für die annehmende Schule ist es, wenn wenige Lehrkräfte mit vielen Stunden abgeordnet werden.

-1-



Personalrats-Info

Informationen aus den Schulbezirkspersonalräten
und dem Schulhauptpersonalrat
Nr. 1/2019



Entlastungen sind oftmals entscheidend

- Die abgeordnete Lehrkraft kann durch weniger Aufsichten entlastet werden.
- Es ist zu vermeiden, dass an der anderen Schule überhäufig unterrichtet wird, da ansonsten die Unterrichtsverpflichtung der anderen Schule angerechnet wird. Das kann bei einer Abordnung vom Gymnasium (23,5 Stunden) an eine Grundschule (28 Stunden) deutlich spürbar werden.
- Auch Dienstbesprechungen müssen nicht an beiden Schulen besucht werden.
- Es gilt der Teilzeiterlass!

An der fremden Schule

Es ist zunächst wichtig, sich zu orientieren, um einen reibungslosen Übergang herzustellen.

- Welche Klassen und welche Fächer unterrichte ich?
- Gibt es Unterrichtsmaterialien (Bücher, Hefte,...)?
- Wo sind die entsprechenden Klassenräume?
- Wo kann ich kopieren?
- Wer ist Ansprechpartner*in in den Klassen, in der Schule,...?
- Wer gibt mir den Schulschlüssel? Habe ich ein Fach im Lehrerzimmer?
- Wie wird benotet?
- Welche Tests müssen geschrieben werden?

Kurz gefasst noch ein paar Tipps:

- Eine gute Kommunikation mit der fremden und der eigenen Schule kann es oft einfacher machen, d.h. Hilfe anfordern, Probleme sachlich ansprechen, Überforderung besprechen und Lösungen gemeinsam suchen, ...
- Sitzpläne für das Lehrerzimmer und die Klassenzimmer erleichtern das Erlernen der Namen!
- Immer mit dem örtlichen SPR sprechen. Im Zweifel: Die Abordnung schriftlich ablehnen und mit dem zuständigen Schulbezirkspersonalrat besprechen. Abordnungen über einem halben Jahr oder Verlängerungen sind mitbestimmungspflichtig und der SBPR entscheidet darüber mit. Die Abordnung sollte erst angetreten werden, wenn eine schriftliche Verfügung vorliegt! Bei Abordnungen über einem halben Jahr muss diese vom Personaldezernat 1P der NLSchB ausgestellt sein.

Weitere rechtliche Inhalte zum Thema befinden sich im Schulplaner des VBE!



Personalrats-Info

Informationen aus den Schulbezirkspersonalräten
und dem Schulhauptpersonalrat
Nr. 1/2019



Informationen zu den Personalvertretungen:

Den Personalvertretungen (SBPR und SHPR) stehen als Instrumente bei der Abwehr von unzumutbaren Beanspruchungen bzw. bei der Durchsetzung berechtigter Interessen der Beschäftigten gesetzlich verankerte Mitbestimmungs-, Mitwirkungs- und Initiativrechte zur Verfügung.

Hierbei können sich Lehrkräfte aller Schulformen, Schulleitungen, Lehrer/-innen im Vorbereitungsdienst, Lehramtsstudierende, pädagogische Mitarbeiter/-innen, Sozialarbeiter/-innen, Erzieher/-innen und Schulassistentinnen und -assistenten direkt bei Fragen und Problemen an die VBE-Schulbezirkspersonalräte wenden.

Sie beraten und unterstützen z. B. bei Versetzungsanträgen, Ablehnung von Abordnungen, Problemen mit der Schulleitung oder mit dem Kollegium, aber auch bei Fragen zur Elternzeit, zum Vorruhestand, zur Wiedereingliederung und vielem mehr. Dabei ist die Kommunikation zwischen dem SBPR und dem Schulpersonalrat (SPR) der Regelfall, es sei denn, Kolleginnen bzw. Kollegen suchen vertrauensvoll eine/-n direkte/-n Ansprechpartner/-in.

Literatur:

- www.landesschulbehörde-niedersachsen.de → Themen → Lehrkräfte → Abordnung
- Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz